

Anlage 1

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld

I. Rechtsgrundlage der Kindertagespflege

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs 1 Nr. 1 SGB VIII)

II. Ziele

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

III. Förderung

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 23 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson

IV. Anspruchsberechtigte

1. Gefördert werden Kinder unter 3 Jahren, für die eine andere Betreuungsmöglichkeit nicht in Frage kommt.
2. Ältere Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten oder die offene Ganztagschule besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege daher nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder der offenen Ganztagschule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

V. Erforderlichkeit

Für das Kind ist eine Kindertagespflege erforderlich, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person

1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden oder
3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten oder
4. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleisten; die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt oder
5. sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden.

VI. Betreuungsorte

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der Eltern oder
- in anderen geeigneten Räumen,

VII. Erlaubnispflicht

Wer Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis erteilt das zuständige Jugendamt. Gem. § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) befugt die Pflegeerlaubnis grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.

VIII. Geeignetheit der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben. Sofern die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt werden, entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Jugendamt oder ein von ihm beauftragter Träger der freien Jugendhilfe prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Prüfung werden folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- gesundheitliche Verfassung
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung.

Die Kindertagespflege endet, wenn die Eignung der Tagespflegeperson nicht mehr gegeben ist und/oder der Bedarf für die Betreuung des Kindes nicht mehr besteht.

IX. Vermittlung

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche, familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Vermittlung erfolgt durch das Jugendamt oder durch einen von ihm beauftragten freien Träger der Jugendhilfe oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Jugendamt oder einen von ihm beauftragten freien Träger der Jugendhilfe.

Es werden nur Tagespflegpersonen vermittelt, deren Eignung zuvor durch das Jugendamt oder durch eine von ihm beauftragte Stelle festgestellt wurde.

X. Beratung und Qualifizierung

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt.

Schwerpunkte der Beratung bilden die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung.

Die Qualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.¹

XI. Gewährung einer Geldleistung

Eine Geldleistung wird gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist und
- die Kindertagespflege erforderlich im Sinne von Ziffer V. dieser Richtlinien ist sowie
- von einer geeigneten Tagespflegeperson durchgeführt wird. Dieses gilt auch für eine von den Erziehungsberechtigten nachgewiesene Tagespflegeperson, die für die Betreuungsaufgabe geeignet ist.

Die Erforderlichkeit von Kindertagespflege nach Ziffer V 1 – 3 ist durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Schulbescheinigung, Arbeitszeitznachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen.

Die Höhe der Geldleistung ist abhängig vom notwendigen individuellen Betreuungsumfang.

Für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege wird unterhaltspflichtigen Personen keine Geldleistung gewährt.

XII. Höhe der Geldleistung

¹ entsprechend den Empfehlungen und Hinweisen zur Kindertagespflege der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom April 2006 sowie den Empfehlungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom Dezember 2005

Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche². Das Jugendamt behält sich vor, Nachweise über die geleistete Betreuungszeit zu fordern.

Zusätzlich werden für die Übergabe des Kindes zwischen Tagespflegeperson und Eltern(-teil) Zeiten von tgl. 15 Minuten, maximal wöchtl. 1 Stunde, pauschal berücksichtigt.

Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige Zahlung in Höhe von 20,00 €. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatszahlung ausgezahlt.

Für eine Betreuung während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) erhält die Tagespflegeperson pro Nacht einen Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 € je Kind.

Die Geldleistung für die Tagespflegeperson wird monatlich pauschal gewährt. Sie beinhaltet

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Kosten für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen worden ist; hierbei wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson; die Beurteilung der Angemessenheit bemisst sich an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung; als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung wird in Abhängigkeit von der Qualifizierung der Tagespflegeperson festgesetzt. Hierbei wird zwischen den nachfolgend genannten Qualifizierungsstufen unterschieden:

- Grundqualifikation (Stufe 1)
 - 80 Unterrichtsstunden + Erste-Hilfe-Kurs
 - oder anderer Nachweis der Qualifikation (z.B. pädagogische Ausbildung + Qualifizierungsmaßnahme für Erzieher/innen) + Erste-Hilfe-Kurs
 - oder mindestens 5-jährige Tätigkeit als Tagespflegeperson + Erste-Hilfe-Kurs
- erweiterte Qualifikation (Stufe 2)
 - Grundqualifikation + Aufbaukurs (80 zusätzl. Unterrichtsstunden)

Die monatl. Pauschalbeträge zur Anerkennung der Förderleistung incl. Sachaufwand entsprechend der Qualifizierungsstufen ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

² wöchentliche Gesamtbetreuungszeit : 5 Tg. = durchschnittl. tägl. Betreuungszeit

XIII. Zeiten ohne Betreuung

Bei der monatlichen Geldleistung ist berücksichtigt, dass die Kinder bis zu einem Zeitraum von sechs Wochen im Jahr nicht betreut werden, sei es wegen gemeinsamen Urlaubs mit den Eltern/dem Elternteil oder wegen Krankheitsfällen, Krankenhausaufenthalten, Kuren usw. Eine anteilige Kürzung des Pflegegeldes erfolgt, wenn der Zeitraum von 6 Wochen überschritten wird.

XIV. Fahrtkosten

Für notwendige Fahrten der Pflegeperson wird bei Benutzung eines Kraftwagens eine Entschädigung von monatlich 5,20 Euro für jeden vollen Kilometer gezahlt, den die Wohnung der Pflegeperson von der elterlichen Wohnung des Kindes entfernt liegt, jedoch für nicht mehr als 20 Kilometer. Bei mehr oder weniger als fünf Betreuungstage je Woche wird die Fahrkostenerstattung um 1/5 je Tag erhöht oder gekürzt. Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

XV. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII erhebt die Stadt Coesfeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Näheres zum Verfahren ist in der Satzung der Stadt Coesfeld zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.

Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten unbegründet nicht gezahlt, kann der Förderbescheid widerrufen werden.

XVI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2009 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die „Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Tagespflege“ vom 01.01.2007 ihre Gültigkeit.